
Reformüberlegungen zur Familienbesteuerung

*Prof. Dr. Monika Jachmann
-München-*

A. Ziel und Maßstab für eine Reform

- Nachhaltige Steuergesetzgebung für Ehe *und* Familie i.S.v. Art. 6 Abs.1 GG
- Gerechte Einkommensbesteuerung von Familien, d.h.
 - finanzieller Freiraum für selbstbestimmte Existenz
 - Schutz vor übermäßigen staatlichen Eingriffen
 - verständliche und leicht handhabbare Steuergesetze

B.Ehegattenbesteuerung / geltendes Recht

Ehe als Erwerbs- und
Verbrauchsgemeinschaft mit dem Recht auf
freie Gestaltung der ehelichen
Lebensgemeinschaft

-----Ehegattensplitting adäquat-----

B. Ehegattenbesteuerung / Alternativen

(+) Realsplitting

(+) Begrenzung des Splittingvorteils

(?) begrenztes Realsplitting /

Individualbesteuerung mit übertragbarem
Höchstbetrag

(?) tariftechnisches Realsplitting

B. Ehegattenbesteuerung / Lohnsteuerklassen

- Geltende Wahlmöglichkeit III/V oder IV/IV verfassungsgemäß, aber mit Nachteilen verbunden (Motivationsbremse)
- optionales Anteilsverfahren für eine zutreffendere Lohnsteuererhebung während des Jahres,
Pflichtveranlagung u.U.verzichtbar,
keine durchgreifenden datenschutzrechtlichen Bedenken bei entsprechender Ausgestaltung.

C. Berücksichtigung von Kindern / Grundsätzliches

- Familie als Unterhaltsgemeinschaft
- Erstverantwortung der Eltern für ihre Kinder
- durch Kinder geminderte Leistungsfähigkeit der Eltern

C. Berücksichtigung von Kindern / Kinderfreibetrag

- Gebotene Verminderung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage bei gleichem Steuersatz = Kinderfreibetrag
- Progressionswirksamkeit folgerichtig
- sächliches Kindesexistenzminimum, Erziehungs- und Betreuungsbedarf sind realitätsgerecht zu typisieren, d.h. aktuell anzuheben.

C. Berücksichtigung von Kindern / Kindergeld

- Kindergeld als typische Sozialleistung systemwidrig im EStG
- geltendes duales System von Kinderfreibetrag und Kindergeld intransparent für die Betroffenen
- Kindergeld sollte aus dem EStG eliminiert werden.

C. Berücksichtigung von Kindern / weitere Alternativen

- (-) Ersatz des Kinderfreibetrages durch Sozialleistungen, auch in Form von Gutscheinen
- (?) Familienrealsplitting möglich, aber nicht zu empfehlen
- (?) Familien(divisoren)splitting gleichheitsrechtlich wohl zu rechtfertigen, in unbegrenzter Form fiskalisch kaum umsetzbar, Begrenzungslösungen verwaltungstechnisch aufwendig.

C. Berücksichtigung von Kindern / Werbungskostenabzug

- Erwerbsbedingt notwendige
Kinderbetreuungskosten indisponibel
- Abzug in realitätsgerechter Höhe geboten
(§ 4f EStG ?)

C. Berücksichtigung von Kindern / sonstige Förderung

- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gem. § 24b EStG,
- Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG (Kinder zwischen 3 und 6 Jahren) und § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG (Steuerpflichtige in Ausbildung oder mit Behinderung) sollten nicht erforderlich sein.

D. Fazit

- Ehegattensplitting belassen, jedoch seine Umsetzung beim Lohnsteuerabzug zielgenauer ausgestalten,
- Freibeträge für sächliches Kindesexistenzminimum, Betreuungs- und Erziehungsbedarf realitätsgerecht anheben,
- Werbungskostenabzug für erwerbsbedingte Fremdbetreuung unbegrenzt nach allgemeinen Grundsätzen zulassen,
- Kindergeld aus dem EStG eliminieren,
- i.Ü.ausschließlich sozialrechtliche Familienförderung.